

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Viertälergebiet-Heimbachtal
Aktenzeichen: 61100-HA10.3.**

**55469 Simmern, 17.05.2021
Schloßplatz 10
Telefon: 06761-9402-69
Telefax: 0671-92896549
E-Mail: Landentwicklung-
rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet- Heimbachtal

Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 01.06.2021 wird die Ausführung des Abwicklungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet-Heimbachtal angeordnet.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

II. Hinweise

Die Ausführung des Abwicklungsplanes hat folgende rechtliche Wirkung:

Die Erwerber von Landabfindungsansprüchen nach § 52 FlurbG treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der abgebenden Teilnehmer und werden Eigentümer der jeweiligen Grundstücke. Die abgebenden Teilnehmer verlieren das Eigentum an den Grundstücken.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Abwicklungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Es wurden keine Widersprüche gegen den Abwicklungsplan erhoben, der Abwicklungsplan ist seit dem 13.05.2021 unanfechtbar.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 61 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Im Einstellungsbeschluss vom 15.10.2020 wurde festgelegt, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet Heimbachtal eingestellt wird. Zur Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich entstandener Kosten wurde vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum ein Abwicklungsplan aufgestellt, der den Beteiligten bekannt gegeben wurde. Der Anhörungstermin fand am 28.04.2021 statt.

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag wird der geordnete Zustand hergestellt, die Erwerber von Landabfindungsansprüchen nach § 52 FlurbG werden Eigentümer der jeweiligen Flächen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle könnten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung noch nicht über die nach § 52 FlurbG erworbenen Flurstücke verfügen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern**

oder

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.